

RS Dok 2011/3/10 129/10-BK/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.2011

Norm

BDG §38 Abs3 Z1

AVG §66 Abs2

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Schlagworte

Organisationsänderung, konkrete Auswirkungen auf den Arbeitsplatz, Identität des Arbeitsplatzes

Rechtssatz

Anhand der der BerK vorliegenden Unterlagen ist eine abschließende Beurteilung, welche Auswirkungen der Transformationsprozess BH 2010 auf den alten ArbPl des BW überhaupt hatte, insbesondere ob der alte ArbPl des BW im Zuge der Organisationsänderung aufgelassen wurde, noch nicht möglich und eine Ergänzung der Feststellungen über Inhalt und konkreten Umfang der gegenständlichen ArbPl unabdingbar. Zurückverweisung.

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2011

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at